

Durchführungsverordnung Turnierhundsport des DVG Landesverband Saarland e.V.

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

1.1. Die DVG LM/LMJ Turnierhundsport ist die Spitzenveranstaltung im jeweiligen Sportjahr und wird nach der jeweils gültigen VDH Prüfungsordnung ausgetragen. Sie dient der Ermittlung des Landesmeisters Turnierhundsport in der Leistungsklasse Turnierhundsport Klasse VK 1- VK3, Geländelauf 2000 und 5000 mtr., sowie des Landesjugendmeisters über die Leistungsklassen Turnierhundsport Klasse VK 1 – VK 3. Ergänzt wird die Durchführung der Turnierhundsportprüfung CSC

2. 1.2. Die Landesmeisterschaft wird jedes Jahr neu terminiert, so dass die Meldefrist für die BSP/BSPJ eingehalten werden kann.

1.3. Die DVG LM/LMJ Turnierhundsport ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung/Ausschreibung DVG BSP/BSPJ, eine Qualifikationsveranstaltung zur DVG BSP/BSPJ.

1.4. Für den Termin der DVG LM/LMJ Turnierhundsport besteht Terminsperre für den übrigen Turnierhundsport innerhalb des Landesverbandes.

1.5. Um die Durchführung können sich MV oder ARGE aus dem Landesverband bewerben. Den Veranstaltungsort legt die DVG Jahreshauptversammlung aufgrund der vorliegenden Bewerbungen fest. Liegt keine Bewerbung vor oder tritt ein Bewerber von der Ausrichtung zurück, kann der DVG LV Vorstand die Veranstaltung in eigener Entscheidung vergeben oder aussetzen. Vereine, die ein Jubiläum feiern, sind bei der Vergabe bevorzugt zu behandeln. Der DVG LV Vorstand ist ermächtigt, beim erforderlichen Entzug einer Veranstaltung eigenverantwortlich die Durchführung der DVG LM/LMJ Turnierhundsport an einen anderen Ausrichter zu übergeben.

1.6. Der jeweilige mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte Ausrichter hat laufend und unaufgefordert den LV Obmann Turnierhundsport über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten.

1.7. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wie das Entwerfen und Herstellen von Plakaten, Programmen oder Katalogen etc. und die Beteiligung von Sponsoren, sind mit dem LV Vorsitzenden oder LV OFT abzustimmen.

1.8. Diese Ordnung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des LV Vorstandes.

2. Turnierhundsport Leistungsrichter (THS-LR)

2.1. Zur DVG LM/LMJ Turnierhundsport werden vom LV-OfT die THS-LR berufen. Hierbei werden die Reisekosten angemessen berücksichtigt.

3. Teilnehmer/Qualifikationen/Startplatzvergabe

3.1. Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl ist nicht begrenzt. Bei mehr als 30 Abteilungen ist ein 2.THs-LR einzuladen.

3.2. Qualifikationen/Qualifikationszeitraum Es werden nur Ergebnisse aus DVG termingeschützten Prüfungen anerkannt, die in der DVG-LU eingetragen sind.

3.3. Qualifikationszeitraum: Der Qualifikationszeitraum ist festgelegt auf das erste komplette Wochenende nach der LM/LMJ des Vorjahres bis zum Meldeschluss.

Qualifikationen:

Für alle Bewerber muss der Nachweis von zweimal mindestens 42 Punkten in der Unterordnung nachgewiesen werden ebenso 220 Gesamtpunkte. Im 2000 m Geländelauf muss zweimal eine Zeit von 12 Minuten und im 5000 m Geländelauf 30 Minuten nachgewiesen werden.

3.7. Meldeverfahren und Meldeschluss

Die Meldung der Teilnehmer erfolgt eigenständig an den OfT des Landesverbandes. Der Meldeschluss wird entsprechend der Terminierung der LM/LMJ festgelegt.

3.8 Der Teilnehmer ist für die Entrichtung des Meldegeldes verantwortlich. Die Höhe des Startgeldes wird jährlich durch den Landesverband festgelegt und mit der Ausschreibung bekannt gegeben. Ein späteres Zurückziehen der Meldung nach dem Meldeschluss, gleich aus welchen Gründen, entbindet nicht von der Zahlung des Meldegeldes.

4. Organisation, Verteilung der Aufgaben

4.1. Aufgaben des Landesverbandes

4.1.1. Prüfungsleitung und Termenschutz liegen in den Händen des Landesverbandsvorsitzenden und des LV-OfT.

4.1.2. Grußwort zur Festschrift, soweit eine derartige vorgesehen ist. Betreuung der Presse- und Medienvertreter. Betreuung der Ehrengäste.

4.1.3. Erstellung des Zeitplans durch den LV-OfT in Abstimmung mit dem Ausrichter.

4.1.4. Durchführung der Siegerehrung durch den LV-Vorsitzenden und LV-OfT in Abstimmung mit dem Ausrichter.

4.1.5. Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Meldungen an den LV-OfT.

4.1.6. Veröffentlichung der Ergebnisse

4.2. Aufgaben des Ausrichters

4.2.1. Stellung von Helfern.

4.2.2. Stellung der für die Veranstaltung benötigten Startnummern.

4.2.3. Bereitstellung der Sportstätte, ausreichend Parkplätze und sonstige Nebenplätze einschließlich ausreichender sanitärer Einrichtungen oder Anlagen im Bereich der Wettkampfstätte und der Nachweis der erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen von Behörden und Privatpersonen.

4.2.4. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinär-, Ordnungs-, Kreis- und Landesbehörden).

4.2.5. Überwachung der Einhaltung der veterinärpolizeilichen Bestimmungen und Auflagen.

4.2.6. Der Ausrichter schließt die für die Veranstaltung erforderlichen Versicherungen ab. Die Versicherungsunterlagen sind dem LV auf Verlangen vorzulegen.

- 4.2.7. Einholen der Tageskonzession für die Ausgabe von Getränken und Verzehr, gegebenenfalls auch GEMA.
- 4.2.8. Sicherstellung, dass sowohl für die leiblichen Belange, als auch hinsichtlich der sanitären Anlagen für die Aktiven und Zuschauer, in ausreichendem Maße und zumutbar vorgesorgt ist.
- 4.2.9. Bereitstellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der LM/LMJ THS.
- 4.2.10. Verpflegung der Teilnehmer und Gäste während der Veranstaltung gegen Kostenerstattung.
- 4.2.11. Erstellung eines Veranstaltungskataloges mit Starterlisten. Die Starterlistendatei wird vom LV-OFT zur Verfügung gestellt. Alle Starterlisten sind den Teilnehmern, Ehrengästen und der Wettkampfleitung kostenfrei zur Verfügung zu stellen
- 4.2.12. Benennung eines Schirmherrn.
- 4.2.13. Zusammenarbeit mit dem LV Vorsitzenden oder LV OFT und laufende Unterrichtung der Prüfungs- und Organisationsleitung.
- 4.2.14. Beschaffung aller erforderlichen THS-Geräte zur Durchführung der Prüfung nach den Vorschriften der jeweils gültigen PO
- 4.2.15. Der Ausrichter ist für die Bereitstellung eines Bereiches in ausreichender Größe für die Prüfungsleitung verantwortlich, der zur Durchführung des Wettkampfes notwendig sind. (EDV-fähig)
- 4.2.16. Bereitstellung weiterer technischer Geräte wie Lautsprecheranlage, geeigneter Hard- und Software zur Durchführung, Abwicklung und Auswertung der Wettkämpfe, Ehrengabentisch, Dekoration, Siegerpodest usw.
- 4.2.16. Soweit die Platzverhältnisse es zulassen, ist Firmen die Gelegenheit zu geben, gegen Zahlung einer angemessenen Standmiete ihre Erzeugnisse und Waren, soweit es sich um Hundebedarfsartikel, kynologische Literatur, Hundefutter usw. handelt, den Besuchern anzubieten. Eine Wettbewerbsbeschränkung ist zu vermeiden. Das Anbieten von Elektroreizgeräten ist untersagt.

5. Durchführung, Abwicklung der Wettkämpfe

- 5.1. Die LM/LMJ THS wird an 2 Tagen durchgeführt wobei samstags die Geländeläufe und Läufe CSC stattfinden die Wettkämpfe im Vierkampf finden sonntags statt..
- 5.3. Die Startreihenfolge wird von der Prüfungsleitung und dem LV-OFT festgelegt.
- 5.4. Dem Ausrichter ist verpflichtet Trainingsmöglichkeiten für die Teilnehmer (insbesondere CSC) anzubieten. Während des Wettbewerbstages besteht keine Möglichkeit des Trainings.
- 5.5. Übungsabfolgen und Ringeinteilungen bei mehr als einem Ring in der Unterordnung beim Einsatz von mehr als einem Leistungsrichter, werden in Absprache mit den amtierenden Leistungsrichtern vom LV OFT erstellt.
- 5.6. Die Siegerehrung findet für alle Leistungsklassen am Ende des jeweiligen Veranstaltungstages statt.
- 5.7. Die Teilnehmer sind für die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit und für die Gesundheit ihrer Hunde eigenverantwortlich. Sie haben die erforderlichen veterinärpolizeilichen Unterlagen mitzuführen. Gleiches gilt für den Mitgliedsausweis des Hundeführers, Mitgliedsausweis des Hundeeigentümers (falls abweichend vom Hundeführer) und die Leistungsurkunde THS. Ohne den

Nachweis dieser prüfungsrelevanten Unterlagen wird der Hundeführer nicht zum Wettkampf zugelassen.

5.8. Während der Prüfung ist das Tragen der ausgegebenen Startnummer verpflichtend.

5.9. Die Teilnehmer treten zum Wettkampf und zur Siegerehrung in angemessener sportlicher Kleidung an.

5.10. Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung, die Anwesenheit der Teilnehmer ist Pflicht. Eine Freistellung von dieser Verpflichtung kann in begründeten Einzelfällen nur durch den Prüfungsleiter erfolgen. Das unentschuldigte Fernbleiben von der Siegerehrung führt zur nachträglichen Disqualifikation und somit zur Aberkennung der sportlichen Leistung und der Platzierung. Zusätzlich kann es zum Ausschluss zukünftiger Meisterschaften innerhalb des DVG führen.

5.11. Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht zur Vorführung ihres Hundes antreten oder nach zweimaligem Aufruf nicht wettkampfbereit sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Gleichfalls werden Teilnehmer bei Verstößen gegen die PO vom zuständigen THS-LR oder bei Störung der Veranstaltung vom Prüfungsleiter ausgeschlossen

6. Finanzen – Kostenregelung

6.1. Alle Einnahmen, Spenden und Überschüsse, ausgenommen der Startgelder, bleiben zur Verfügung des Ausrichters.

6.2. Die Beschaffung der Auswertungsunterlagen, Pokale Platz 1-3, Ehrenmedaillen und Siegerurkunden gehen zu Lasten des LV. Ebenso trägt der LV die Kosten der Prüfungs- und Wettkampfleitung.

6.3. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung und weiterer Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Ausrichters, der bezüglich dieser Absicherung dem Landesverband gegenüber beweispflichtig ist.

6.5. Die Kosten für die benötigten Drucksachen, Werbung und Mieten trägt der Ausrichter.

6.6. Alle weiteren hier nicht aufgeführten Ausgaben gehen zu Lasten des Ausrichters.

7. Verschiedenes

7.1. Für alle Hunde muss ein gültiges Impfzeugnis über eine Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden. Soweit Veterinärbehörden zusätzliche Auflagen machen, muss zu diesem Zeitpunkt der entsprechende Nachweis erbracht werden.

7.2. Alle teilnehmenden Hunde müssen eindeutig identifizierbar sein.

7.3. Die LM/LMJ THS ist eine Spitzenveranstaltung des LV. Bei der Ausrichtung und Durchführung haben Ausrichter, Veranstalter und Teilnehmer diesem Umstand Rechnung zu tragen. Nachsatz: Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das jeweils andere Geschlecht.

Diese Ordnung tritt sofort durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.02.2016 des LV Saarland in Kraft.